

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Das Fürstentum Fürstenberg von seinen Anfängen bis zur Mediatisierung im Jahre 1806**

**Tumbült, Georg**

**Freiburg (Baden), 1908**

II. Die Baarer Linie

[urn:nbn:de:bsz:31-377433](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-377433)

den 10. Oktober 1716 und wurde seinem letzten Willen entsprechend zu Maria-Stern, einem Nonnenkloster in der obern Lausitz, beerdigt, nur das Herz wurde in der Gruft zu Heiligenberg beigesetzt. Da der Fürst keinen Sohn hinterließ, erlosch mit ihm die von Graf Joachim begründete Heiligenberger Linie des fürstenbergischen Geschlechtes.

## II. Die Baarer Linie.

Graf Heinrich († 1596).

Graf Heinrich erhielt, wie bereits angegeben ist, aus der Hinterlassenschaft seines Vaters, des Grafen Friedrich, die Landgrafschaft Baar (Fürstenberg) mit Ausnahme der Herrschaften Blumberg und Möhringen.

In seiner Zeit tritt namentlich hervor, wie die Behauptung der auf der alten Grafschaft bzw. Landgrafschaft beruhenden Gerechtsame der hohen und landgerichtlichen Obrigkeit überall dort, wo Fürstenberg nicht zugleich auch die niedergerichtliche Gewalt oder die Vogtei hatte, immer schwieriger wurde, namentlich gegenüber Württemberg. Dieses war Niedergerichtsherr in Schwenningen, Schura, Trossingen, Öfingen und zur Hälfte in Sunthausen. Die Tuttlinger Amtleute nahmen, wie Graf Heinrich gegenüber dem Herzoge Christoph klagen mußte, für Württemberg „hochlandesfürstliche Obrigkeit, Gebot, Verbot und Strafen“ in Anspruch, obwohl er, der Graf, mit aller hohen, forstlichen und landgerichtlichen Obrigkeit des Bezirks der Landgrafschaft vom Reiche belehnt sei, dazu noch andere Regalien empfangen habe und mit besonderen Privilegien begabt sei, nach denen bei Strafe die Niedergerichtsherren unter dem Scheine ihrer niedergerichtlichen Jurisdiktion keine weitere Herrlichkeit, geschweige denn landesfürstliche Obrigkeit, in seiner Graf- und Landgrafschaft sich anmaßen

dürfen<sup>1</sup>. Allein diese Klagen fanden bei Württemberg kein Gehör, es übte die hohe wie die niedere Obrigkeit aus und gestand Fürstenberg nur den Forst und den Blutbann zu, erzielte auch 1605 ein Urteil des Kammergerichts, wonach ihm das Recht des Judengeleits, auch der Streife auf Bettler und heillosen Gesinde zustehe, während Fürstenberg gebühre, den Friedbruch zu strafen und malefizische Leute (todeswürdige Verbrecher) zu verhaften und abzuführen, auch falls Württemberg solche Personen zuvor in Haft genommen hätte, die Auslieferung derselben in- oder außerhalb der Dorfetter je nach Belieben zu fordern und die Leute zu empfangen. In dem Urteil liegt eine starke Einschränkung der alten Grafenrechte, und wie hier mußten meist die Grafenrechte vor der niedergerichtsherrlichen Gewalt zurückweichen. Die Befugnisse der letztern bildeten eben den Kern der öffentlichen Gewalt; sie umfaßten die bürgerliche Rechtspflege und das Strafrecht in leichteren Kriminalfällen, Gebot und Verbot, d. h. im allgemeinen die Polizeigewalt, ferner das Recht der Besteuerung und des Aufgebots zum Landsturm<sup>2</sup>. Lag nun diese Niedergerichtsgewalt in der Hand von mächtigen Herren wie Württemberg, so bröckelte von den Rechten der Landgrafschaft mehr und mehr ab. Der Landgrafschaft gelang es nicht, ihren Bezirk zu einem Territorium d. h. zu einem geschlossenen Hoheitsgebiet umzubilden, das war ihr nur dort möglich, wo sie gleichzeitig die niedere Gerichtsbarkeit besaß.

Mit vielem Eifer war Graf Heinrich bemüht, die mannigfachen Schäden auf religiösem Gebiete zu beseitigen, die sich namentlich in der Unwissenheit des Klerus und in dem weitverbreiteten Konkubinat zeigten. Die entvölkerten

<sup>1</sup> Bezug genommen wird hier auf die Privilegien Kaiser Karls V. vom 17. Juni 1545; Mitteilungen aus dem Fürstl. Fürstenb. Archive Bd. I No. 540 u. 543.

<sup>2</sup> Vgl. Baumann, Die Territorien des Seekreises 1800. (1893) S. 5/6.

Klöster Friedenweiler und Neidingen besetzte er wieder, ersteres mit Lichtentaler Nonnen, letzteres mit Schwestern, die von Pfalz-Neuburg aus Lauingen vertrieben worden waren; da die aufgenommenen Nonnen dem Zisterzienserorden angehörten, wurden beide Klöster, von denen Friedenweiler bisher dem Benediktiner-, Neidingen dem Augustinerinnenorden gehört hatte, nunmehr 1584 von Papst Gregor dem Zisterzienserorden inkorporiert.

Aus Anlaß des Straßburger Bistumskrieges ließ Graf Heinrich 1592 an die adeligen Lehensleute der Landgrafschaft Fürstenberg das Aufgebot ergehen, sich gefaßt zu halten und ihm auf weiteres Mahnen zuzuziehen, da angeblich Schweizer Kriegsvölker ihren Weg durch die Landgrafschaft nehmen wollten.

Der Regierung des schwarzwäldischen Teils seines Gebietes (der vier Ämter „über Wald“, Lenzkirch, Löfingen, Neustadt und Vöhrenbach) begab sich Graf Heinrich im Jahre 1579 auf eine achtjährige Dauer. Veranlassung zu diesem Schritte war wohl der Umstand, daß die beteiligten Gemeinden es abgelehnt hatten, für eine Schuldsumme von 15000 fl. zu bürgen und diese Summe mit 750 fl. jährlich zu verzinsen. Die Gemeinden begründeten ihre Ablehnung damit, daß sie bereits die doppelte Steuer und den Aufschlag von 3 Batzen auf den Saum Wein auf 10 Jahre bewilligt, aber die dafür verheißene Schadlosverschreibung nicht erhalten hätten. Es war also der Landesherr in derartigen Geld- und Steuerfragen an die Zustimmung der Landschaft gebunden, im übrigen tritt aber, abgesehen von diesem Falle, die Landschaft als mitwirkender Faktor in der Baar und über Wald noch nicht hervor, mehr jedoch, wie wir sehen werden, im Kinzigtal (vgl. S. 112). Verdrossen, wie es scheint, über diese Zurückweisung seiner Forderung und von Krankheit heimgesucht übertrug nun Graf Heinrich die Regierung der Ämter über Wald an seinen Bruder, den Grafen Joachim von Fürstenberg-Heiligen-

berg, seinen Tochtermann, den Erbtruchsessen Christoph zu Waldburg, und seinen Neffen Albrecht von der Kinzigtaler Linie. Diese sagten dem Grafen Heinrich zu, ihn dieser Regierung und der aufgelaufenen Schulden wegen allein aus des Walds Einkommen und der neuen Steuer und dem Ungeld der Baar die acht Jahre lang unangefochten zu machen und gegen männiglich zu vertreten.

Vermählt war Graf Heinrich mit Amalie Gräfin von Solms-Lich. Der Ehe erwuchs nur eine einzige Tochter Anna Maria, die sich an den Reichserbtruchsess Christoph Freiherrn zu Waldburg verheiratete. Wohl mit Rücksicht auf diese Verbindung, die damals wahrscheinlich schon in Aussicht stand, wurden die Familienpakten von 1576 abgefaßt, die erneut die weibliche Erbfolge ausschließen, solange noch männliche Agnaten des fürstenbergischen Namens vorhanden sind; ausdrücklich wird in diesen Pakten, welche die kaiserliche Bestätigung erhielten, von den Töchtern, die mit der Aussteuer abgefunden werden, der feierliche Erbverzicht gefordert. Dementsprechend wurde auch in der Heiratsabrede vom 12. November 1576 festgesetzt, daß Anna Maria vor ihrem Beischlaf oder doch alsbald darauf auf das väterliche und von väterlicher Seite herrührende Erbe gerichtlichen Verzicht unter Einwilligung ihres Gemahls zu leisten habe. Die Heirat fand 1577 statt, später aber weigerte sich Anna Maria, den im Ehevertrag verheißenen Erbverzicht zu leisten, und behauptete, niemand, am wenigsten die Weibsbilder, dürften zu Verzichten gezwungen werden, dagegen helfe keine Gewohnheit oder „pacta, bevorab eines tertii, auch nicht die verspätete“ fürstenbergische Erbeinigung, da sie lange vor ihr geboren sei. Es kam darüber zu einem heftigen Zerwürfnis mit ihrem Vater, so daß dieser kurz vor seinem Tode zur Verhütung von allerhand Unruhe seine Untertanen schon im voraus den Grafen Joachim und Albrecht für den Fall seines Ablebens huldigen ließ.

Die Erbhuldigung erfolgte vom 3.—5. Oktober 1596 und schon am 12. Oktober verschied Graf Heinrich im Kloster Amtenhausen.

Die „Landgrafschaft Baar und über Wald“ wurde nun zunächst von den Grafen Joachim und Albrecht in gemeinsame Verwaltung genommen, dann aber übernahm von Georgentag 1598 ab auf 12 Jahre Graf Friedrich, der Sohn Graf Joachims, die Administration, da eine Teilung des angefallenen Besitzes wegen der großen darauf lastenden Schuldmasse nicht möglich war. Mit der Schuldenlast stand die Erhöhung der Steuern und des Ungelds und die Einführung neuer bis dahin ungebräuchlicher Abgaben in Verbindung, was die Gemeinden zu lebhaften Klagen veranlaßte. So klagte z. B. Hochemmingen, daß die Herbststeuer in kurzen Jahren von 24 auf 48 fl. verdoppelt, das Ungeld vom Saum Wein von 3 Batzen auf 10 erhöht worden sei; während man früher jedem das nötige Brennholz das Klafter um 1 Batzen und das Bauholz den Stamm um 1 kr. gegeben habe, forderten die Forstleute nunmehr vom Brennholz 4 Batzen und von einem Stamm Bauholz 3 kr. Ähnliche Klagen kamen von manchen andern Gemeinden.

#### Graf Friedrich als Administrator 1598—1610.

Da in Dürnheim und Weigheim die Niedergerichte dem Johanniterhaus in Villingen gehörten, fehlte es auch hier nicht an den üblichen Kompetenzstreitigkeiten mit dem Landgericht. Um dem ein Ende zu machen, traf Graf Friedrich mit dem Johanniterordensmeister in deutschen Landen, Weiprecht von Rosenbach, einen Vergleich, wonach in Zivilsachen die Ordensuntertanen in erster Instanz nicht von dem Landgericht, sondern von ihrem Dorfgericht abgeurteilt werden sollten. Appellationen gehen, falls beide Parteien Untertanen des Ordens sind, an den Komtur zu Villingen und von dort an den Johannitermeister; ist der

Kläger aber fürstenbergisch oder ausländisch, so gehen die Appellationen an das fürstenbergische Landgericht. In betreff des Verhaftens wurde bestimmt, daß falls malefizische Personen in den beiden Flecken seßhaft wären und von den gräflichen Beamten eher als von den Komturbeamten erkündigt würden, der Komtur um ihre Einlieferung angegangen werden und dieser sie einliefern solle; wofern sie aber nicht in den beiden Flecken seßhaft, sondern fürstenbergisch oder ausländisch wären oder aber auch bei Ordensuntertanen Fluchtverdacht vorhanden wäre, so sollte es in diesen Fällen den Gräflichen freistehen, die Delinquenten ohne vorhergehende Denunziation verhaften zu lassen, ebenso in Fällen der vier grandiora oder insigniora delicta, als da sind bewiesener Diebstahl, Mord, Notzwang und Brand.

Mißhelligkeiten, die zwischen der Landgrafschaft und den Herren von Schellenberg bestanden, wurden 1602 von Graf Friedrich durch Vergleich beigelegt. Wir erfahren aus dem Vertrage, daß es landeskundiger Gebrauch war, daß der Zehnte in Zweifelsfällen als derjenigen Herrschaft gehörend angesehen wurde, von deren Untertanen die Güter gebaut wurden.

Im folgenden Jahre wurden Irrungen mit der Abtei St. Blasien durch gütlichen Vergleich beigelegt. Wir heben daraus folgende wichtigere Punkte hervor: Von den von leibeigenen Weibspersonen des Klosters geborenen unehelichen Kindern vermeinte jeder Teil, daß sie ihm auf grund vorgelegter kaiserlicher Privilegien zuständen; es wird entschieden, daß solche Kinder, wofern sie in den mit der Niedergerichtsherrlichkeit nach St. Blasien gehörigen Flecken Aselfingen, Opferdingen, Eschach und Achdorf oder in der Vogtei Schluchsee geboren werden, mit der Leibeigenschaft der Abtei, wenn sie aber anderswo in der fürstenbergischen Obrigkeit geboren werden, den Grafen zu Fürstenberg zugehören. Herkömmlicherweise hatte die Abtei bis dahin von einem jeden ihrer in der Landgrafschaft gessenen Fron-

und Lehenmeier auf erfolgtes Ableben, auch wenn der Verstorbene dem Gotteshause nicht leibeigen war, einen ganzen Haupt- und Güterfall eingezogen. Da die Grafen zu Fürstenberg samt jenen Meiern, welche ihrer Geburt nach frei oder auch fürstenbergische Leibeigene waren, diesem Brauch widersprachen, ließ die Abtei ihn fallen, jedoch hatten hinfort die Erben eines solchen verstorbenen Fron- und Lehenmeiers anstatt des Todfalls der Abtei 4 fl. zur Weglöse oder Abzug, und der nachkommende Lehenmeier, der investiert wurde, auch 4 fl. zur Auffahrt zu geben. Auf das Dinggericht zu Hochemmingen, das nach Ausweis verschiedener Dingrödel seit unvordenklichen Jahren nicht mehr gehalten worden war, verzichtete die Abtei, dagegen versprach Graf Friedrich der Abtei, auf ihr Ansuchen ihr jedesmal um ausstehende bekanntliche Zinse, Gülten, Schulden und andere Gefälle mit fürderlicher Exekution, oder wenn derlei Forderungen nicht bekanntlich, sondern zweifelhaft und strittig wären, mit schleunigem gerichtlichen Austrag unweigerlich Hilfe zu leisten. Die fürstenbergischen Leibeigenen, welche von altersher in der St. Blasischen niedern Obrigkeit haushäblich sitzen, und ebenso die St. Blasischen Leibeigenen, welche in der fürstenbergischen hohen und niedern Obrigkeit von altersher haushäblich sitzen, sollen nach diesem Vertrage auch fortan unangefochten darin gelassen werden, dagegen sollen in Zukunft diejenigen Leibeigenen, welche von der einen in die andere Obrigkeit einzuziehen begehren, sich zuvor von ihrem bisherigen Leibherren loskaufen. Durch diese Bestimmung, welche eine reinliche Scheidung der Untertanen bezweckte, wurde manchen Zwistigkeiten vorgebeugt.

1609 kauften Graf Friedrich und seine Gevettern, die Grafen Christoph und Wratislaus zu Fürstenberg, zu gesamter Hand als gemeinsame Erben der Baar um 28000 fl. den Flecken Mauenheim samt dem niedern Gerichtszwang von den Grafen Johann und Ernst Georg zu Hohenzollern. Da



der Ort innerhalb der Landgrafschaft Baar gelegen war, bedeutete der Kauf eine weitere Konsolidierung der Landeshoheit oder der Ausdehnung des landesherrlichen Gebiets um Mauenheim.

Da die Administration des Grafen Friedrich in der Baar mit dem Jahre 1610 zu Ende ging, kamen die genannten drei Grafen Friedrich, Christoph und Wratislaus zu Fürstenberg überein, gemeinsam die Administration auf weitere 12 Jahre fortzuführen, und zwar hauptsächlich deshalb, weil der Erbtruchseß Christoph zu Waldburg als Ehevogt seiner Gemahlin Anna Maria zu Fürstenberg wegen deren Erbansprüche einen Prozeß angesponnen hatte, welcher noch nicht zum Austrag gekommen war.

#### Gemeinsame Administration der Grafen Friedrich, Christoph und Wratislaus.

Hier möge wieder ein Beispiel angeführt werden, wie die Landgrafschaft durchlöchert wurde. Nach den Lehenbriefen fällt das Dorf Dauchingen innerhalb des Bezirks der Landgrafschaft Baar, weshalb die Beamten zu Donaueschingen in einem praktischen Fall 1613 dort auch die hohe Gerichtsbarkeit zu handhaben suchten. Davon wollte aber die Stadt Rottweil, der das Dorf Dauchingen gehörte, mit Berufung auf die wegen der freien Pürsch und Malefizobrigkeit gesetzten Marken nichts wissen. Wie der Streitfall ausgegangen ist, ist nicht zu ersehen, jedenfalls war aber Dauchingen später trotz Fürstenbergs Widerspruch von der Landgrafschaft exempt.

1616 wurde für 18500 fl. das Dorf Behla den Erben Heinrichs von Schellenberg abgekauft. Das Dorf hatte damals 98 leibeigene Personen; die Einnahmen aus den Leib- und Todfällen und Entlassungen aus der Leibeigenschaft ergaben jährlich ungefähr 60 fl.

1617 starb Graf Friedrich und ihm folgten seine beiden Söhne Egon und Jakob Ludwig, so daß nunmehr zwei Brüder von der Heiligenberger Linie und die Kinzigtälner Linie an dem unaufgeteilten Erbe des Grafen Heinrich († 1596) beteiligt waren.

Noch unter der gemeinsamen Administration fanden weitere Ankäufe statt. Hans Christoph von Schellenberg von der Landstrost-Bräunlinger Linie verkaufte 1618 seinen Anteil an Hüfingen, das er gemeinsam mit seinen Vettern Burkard VII., Ernst und Schweikhard von der älteren Linie der Schellenberg besaß, für 6250 fl. an die fürstenbergische Administration. Dadurch wurde die schellenbergische Herrschaft über Hüfingen so geschwächt, daß auch die ältere Linie dem gegebenen Beispiel folgte und am 11. Januar 1620 ebenfalls ihren Anteil an Hüfingen mit Ausnahme des von Reichenau lehenbaren Zehnten und der Patronatsrechte über die Pfarrei für 26000 fl. an Fürstenberg verkaufte. Auch das schellenbergische große Dorf Mundelfingen kam in jener Zeit an Fürstenberg; durch weibliche Erbfolge war es an die Familie Vintler von Plätsch und von dort an Rudolf von Liechtenstein gediehen, der es im Jahre 1619 der Administration der Landgrafschaft käuflich überließ. Vorgreifend sei hier bemerkt, daß was noch von dem ehemals schellenbergischen Besitz in Hüfingen in Händen der Erben war, ebenfalls in den Jahren 1620—1622 an den Grafen Wratislaus zu Fürstenberg verkauft wurde<sup>1</sup>.

Jene Ortschaften der Baar, welche vor dem Jahre 1624 bereits mit der Niedergerichtsherrschaft an das Haus Fürstenberg gehörten, hießen die altbaarischen Orte, die später hinzukommenden waren die neubaarischen. Diese Unterscheidung hatte insofern praktische Bedeutung, als die alt-

---

<sup>1</sup> Vgl. zu Vorstehendem Balzer, Die Herren von Schellenberg, in den Schriften des Vereins für Gesch. und Naturgesch. der Baar 11 (1904) S. 101 u. 56.

baarischen Orte nur unter sich und ebenso die neubaarischen Orte nur unter sich Freizügigkeit gewährten, wollte aber ein Untertan aus einem neubaarischen Orte in einen altbaarischen verziehen, so mußte er 10% seines Vermögens Abzugsgeld zahlen und an seinem neuen Wohnsitze sich bürgerlich einkaufen<sup>1</sup>. Die Unterscheidung hatte darin ihren Grund, weil die neubaarischen Orte nach wie vor zum Ritterkanton Hegau steuerten.

Für das Privatrecht möge hier angemerkt sein, daß in der Baar und über Wald das gemeine Recht galt; in bezug auf das Erbrecht war es jedoch Landesbrauch, daß die Erblehen unzerteilt dem jüngsten Knaben zufielen, welcher seine Miterben nach gerichtlichem Erkenntnis um den ihnen gebührenden Teil abzufinden hatte (Minorat). Die Erbenfolge des jüngsten Sohnes, die überall bei den leib-eigenen Bauerschaften üblich war, entsprang der Berechnung, die abermalige Abgabe von Leib- und Güterfall möglichst hinauszuschieben<sup>2</sup>.

Wie bereits angegeben ist, fand die Teilung der Baar zwischen der Heiligenberger und Kinzigtaler Linie am 27. Mai 1620 statt. Erstere erhielt die sog. Wartenberger Baar, letztere den übrigen Teil oder die sog. Fürstenberger Baar.

Die Wartenberger Baar bestand in dem Schloß Wartenberg, den Städtchen Geisingen und Vöhrenbach, den Dörfern Donaueschingen, Aufen, Wolterdingen, Tannheim, Kirchdorf, Hochemmingen, Aasen, Heidenhofen, Pfohren, Sunthausen, Unterbaldingen und Zimmern, den Tälern Schwärzenbach, Langenbach, Schönau, Linach, Bregenbach, Eisenbach, Urach, Schollach, Langenordnach, Rudenberg, den Klöstern Amtenhausen, Friedenweiler und Tannheim;

<sup>1</sup> Siehe Baumann, Die Territorien des Seekreises 1800. S. 36.

<sup>2</sup> Siehe Gothein, Der Breisgau unter Maria Theresia und Joseph II. (1907) S. 47.

dazu kamen an Hochobrigkeitsortschaften die Dörfer Schwenningen, Schura, Trossingen zur Hälfte, Talheim, Tuningen, Öfingen, Oberbaldingen und Biesingen, welche landesherrlich nach Württemberg gehörten, Durchhausen, Oberflacht und Seitingen, welche der Dompropstei Konstanz, Klengen, Marbach, Überauchen, Rietheim, Grüningen, Pfaffenweiler, welche der Stadt Villingen, und Dürrheim, Weigheim und Neuhausen, welche der Johanniterkomturei zu Villingen zustanden, ferner das rottweilische Mühlhausen und das der Familie Freiberg gehörige Aulfingen.

Die Fürstenberger Baar bestand in den drei Städten Fürstenberg, Hüfingen und Löffingen, den Dörfern Mauenheim, Hausen, Kirchen, Hintschingen, Gutmadingen, Neidingen, Sumpfohren, Hondingen, Riedböhringen, Behla, Döggingen, Unadingen, Dittishausen, Reiselfingen, Seppenhofen, Göschweiler, Rötenbach, Mundelfingen und Bruggen, den Tälern Neustadt, Viertäler, Ober- und Unterlenzkirch, Kappel, Saig, Berg, Raitenbuch, Schluchsee, Aha, Fischbach und Schwendi, den Klöstern Neidingen und Grünwald; dazu kamen an Hochobrigkeitsortschaften Stetten unter Neuhewen, Leipferdingen, Kommingen, Nordhalden, Talheim, Utenhofen, Tengen-Dorf, Aselfingen, Opferdingen, Eschach und Achdorf, Bachheim, Hausen vor Wald und Allmendshofen.

Wir verfolgen zunächst die Geschicke der Wartenberger Baar, welche der jüngern Heiligenberger Linie zufiel (vgl. S. 124).

#### Graf Jakob Ludwig († 1627).

Graf Jakob Ludwig vermählte sich am 3. Oktober 1612 mit Helene Eleonore, der Tochter Johann Wilhelms von Schwendi und Enkelin des berühmten Staats- und Kriegsmannes Lazarus von Schwendi. Durch diese seine Gemahlin erbte Jakob Ludwig die Herrschaft Hohenlandsberg im

Oberelsaß und die dem Hause Schwendi verpfändeten Herrschaften Burkheim und Triberg, sowie die Reichsvogtei Kaisersberg, Erwerbungen, die jedoch später teils durch Einlösung, teils auf andere Weise dem Haus Fürstenberg wieder verloren gingen.

Jakob Ludwig widmete sich dem Kriegsdienst und nahm in hervorragender Weise an dem pfälzischen und niedersächsisch-dänischen Kriege teil, namentlich griff er bei der Schlacht im Lohner Bruch (6. August 1623), bei der Einnahme von Münden (9. Juni 1626) und Göttingen (10. August 1626) entscheidend ein. Allzufrüh setzte der Tod seiner Ruhmesbahn ein Ziel. Erst 35jährig, starb er am 15. November 1627 zu Lauenburg an einer Krankheit, die man als die Lagerpest bezeichnete, und wurde am 31. März 1628 in seiner zur Herrschaft Hohenlandsberg gehörigen Stadt Kienzheim in dem von ihm erbauten Kapuzinerkloster beigesetzt<sup>1</sup>. Ihm folgte sein noch nicht zweijähriger Sohn

#### Franz Karl,

während dessen vormundschaftlichen Regierung auch die Baar von den Drangsalen des dreißigjährigen Krieges schwer heimgesucht wurde. Der Vormundschaft entledigt, zog sich Franz Karl schon zehn Jahre später, im Jahre 1656, von der Regierung zurück, indem er unter Vorbehalt eines Deputats sein Land an seinen Vetter Hermann Egon von der Heiligenberger Linie zederte. Zurückgezogen lebte Franz Karl noch bis zum Jahre 1698 und wurde dann in der Kapuzinerkirche zu Villingen beigesetzt.

Nach der Zession Franz Karls nahmen die Heiligenberger Brüder eine Neuteilung ihres Besitzes vor, wonach

<sup>1</sup> Siehe Tum bült, Die kaiserliche Sendung des Grafen Jakob Ludwig zu Fürstenberg an den Kurfürsten Friedrich V. von der Pfalz im Jahre 1619, in Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins N. F. 19, 9.

die Baar und dazu die Herrschaft Werenwag an den ältesten dieser Brüder

#### **Ferdinand Friedrich**

gelangte (vgl. S. 126). Dieser starb, erst 39jährig, zu Donau-  
eschingen am 28. August 1662 mit Hinterlassung eines elf-  
jährigen Sohnes

#### **Max Joseph.**

Auch diesem Grafen war keine lange Lebensdauer  
beschieden. In den Laufgräben vor Philippsburg wurde er  
am 24. August 1676 durch eine Falkonettkugel getötet, und  
da ihn keine Kinder überlebten, erlosch mit ihm der Donau-  
eschinger Zweig der Heiligenberger Linie. Das Land fiel  
an den Vetter des Verewigten, den Fürsten Anton Egon  
(siehe diesen S. 128).

Wir kommen nunmehr zu der Kinzigtaler Linie des  
Hauses.

### **III. Die Kinzigtaler Linie.**

#### **Graf Christoph I. († 1559).**

Der älteste von Graf Friedrichs überlebenden Söhnen,  
Christoph, segnete das Zeitliche kaum ein halbes Jahr nach  
seinem Vater, noch bevor die Teilung stattgefunden hatte.  
Sein noch minderjähriger Sohn war

#### **Albrecht († 1599).**

Zu Ende des Jahres 1559 wurde die Erbteilung in der  
Weise vorgenommen, daß Albrecht das Kinzigtal nebst der  
Herrschaft Möhringen und der Herrschaft Jungnau erhielt;  
später aber, 1562, tauschte Albrecht für die Herrschaft  
Jungnau das näher gelegene Blumberg ein (vgl. S. 116).  
Die Reichslehen empfangen die drei Erben, ein jeder für  
seinen Teil am 5 August 1560; für Graf Albrecht bzw.  
seine Vormundschaft war nur die Einholung des Blutbannes